



Informationen

**Grundzüge der
Beamtenversorgung
in Bayern**

Fakten und Beispiele

Im Rahmen der persönlichen Zukunfts- und Finanzplanung kommt der Vorsorge für das



Alter eine zentrale Bedeutung zu. Auch der vorzeitige Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit und die Frage nach der Absicherung der Hinterbliebenen spielen hierbei eine wichtige Rolle. Die Grundlage der Absicherung von Beamtinnen und Beamten bilden in diesen Fällen die Leistungen der Beamtenversorgung, die auch wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Ausgestaltung zusätzlicher privater Vorsorge ist. Aber auch bei wichtigen persönlichen Entscheidungen sind regelmäßig die versorgungsrechtlichen Folgen von Interesse. Wie wirken sich Kindererziehungszeiten aus? Was passiert bei Altersteilzeit? Gibt es Versorgungsabschläge, wenn ich vorzeitig in den Ruhestand trete?

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über die Beamtenversorgung und ihre Leistungen geben und helfen, auf Ihre Fragen Antworten zu finden.

Durch die Föderalismusreform hat der Freistaat Bayern die Gesetzgebungskompetenzen für das Beamtenrecht weitgehend zurück gewonnen. Mit dem Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern, das der Bayerische Landtag am 14. Juli 2010 mit Inkrafttreten 1. Januar 2011 beschlossen hat, wurde von diesen Kompetenzen umfassend Gebrauch gemacht. Das neue bayerische Versorgungsrecht entspricht den Erwartungen an ein zeitgemäßes Gesetz, führt aber die bewährten Grundsätze der Beamtenversorgung fort. Der Broschüre liegt dieser neue bayerische Rechtsstand zugrunde.



Georg Fahrenschon
Staatsminister



Franz Josef Pschierer
Staatssekretär

A. Anspruchsvoraussetzungen	9
I. Wer hat Anspruch auf Versorgung?	9
1. Beamte auf Lebenszeit	10
2. Beamte auf Probe	13
3. Beamte auf Widerruf	13
4. Beamte auf Zeit	13
II. Wer entscheidet über den Ruhestand?	14
III. Wer ist für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig?	14
B. Allgemeine Versorgungsbezüge	16
C. Berechnung des Ruhegehalts	17
I. Welche Bezüge werden dem Ruhegehalt zugrunde gelegt?	19
1. Grundgehalt	20
2. Strukturzulage	20
3. Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen	21
4. Familienzuschlag	21
5. Hochschulleistungsbezüge	23
II. Welche Zeiten sind ruhegehaltfähig?	23
1. Beamtendienstzeiten	26
2. Wehr- oder Zivildienst oder vergleichbare Zeiten	27
3. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst	28
4. Sonstige Zeiten	28
5. Ausbildungszeiten	29
6. Zurechnungszeit	30
7. Professoren	30
III. Wie hoch ist das Ruhegehalt?	31
1. Ruhegehaltssatz	31
2. Übergangsregelungen für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte	32
3. Absenkung des Versorgungsniveaus	34
4. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	35

5. Höhe des Ruhegehalts	36
6. Kindererziehungszuschlag	36
7. Pflegezuschlag	38
8. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen	38
9. Versorgungsabschlag	39
10. Versorgungsaufschlag	45
11. Mindestversorgung	46
12. Weitere Leistungen	47
D. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften	49
I. Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen	49
II. Bezug mehrerer Versorgungsbezüge	55
III. Bezug von Renten neben Versorgungsbezügen	57
IV. Kürzung der Versorgungsbezüge wegen Versorgungsausgleichs	60
E. Unfallfürsorge	64
I. Unfallruhegehalt	64
II. Erhöhtes Unfallruhegehalt	65
F. Steuerliche Behandlung	66
G. Hinterbliebenenversorgung	67
I. Witwengeld	68
II. Waisengeld	69
H. Eingetragene Lebenspartnerschaft	70
Anhang	71
Besoldungstabellen (Stand 1. Januar 2011)	71

Einleitung

Zum 1. Januar 2011 trat das Bayerische Beamtenversorgungsge-
setz als Teil des Neuen Dienstrechts in Bayern in Kraft. Gleichzeitig
wird damit das bisherige Bundesrecht auf dem Gebiet der Beam-
tenversorgung ersetzt; damit verbunden sind zahlreiche Rechts-
änderungen im Einzelnen, die in den folgenden Erläuterungen
(Rechtsstand Januar 2011) berücksichtigt sind. Aus Gründen der
Übersichtlichkeit können dabei nur Vorschriften und Fallkonstellati-
onen angesprochen werden, die in der überwiegenden Zahl der
Fälle einschlägig sind.

Auf folgende Änderungen im Versorgungsrecht ist besonders hin-
zuweisen:

Mit dem Neuen Dienstrecht werden die Altersgrenzen für den ge-
setzlichen Eintritt in den Ruhestand schrittweise vom 65. auf das
67. Lebensjahr angehoben, bei Beamten im Vollzugsdienst vom 60.
auf das 62. Lebensjahr. Die Anhebung der Altersgrenze gilt auch
für Lehrer an öffentlichen Schulen mit der Besonderheit, dass sie
erst nach Ablauf des Schulhalbjahres in den Ruhestand treten, in
dem sie die allgemeine gesetzliche Altersgrenze erreichen. Das
BayBeamtVG enthält die notwendigen Folgeregelungen zu den
geänderten Altersgrenzen; neu sind die Ausnahmen, die einen
abschlagsfreien Ruhestandseintritt ab der Antragsaltersgrenze
(64. Lebensjahr beziehungsweise im Vollzugsdienst das 60. Le-
bensjahr) ermöglichen, wenn zusätzlich die Voraussetzung einer
langen Dienstzeit oder besonders belastender Tätigkeiten im Voll-
zugsdienst erfüllt ist. Ebenfalls neu ist ein Versorgungsaufschlag
bei Lehrern und Hochschullehrern, die über die gesetzliche Regel-
altersgrenze hinaus wegen der für sie geltenden Sonderregelung
Dienst leisten.

Die familienbezogenen Leistungen werden fortgeführt und im Inte-
resse einer größeren Familienfreundlichkeit verbessert. So wird der
Kindererziehungszuschlag gegenüber dem bisherigen Rechtsstand

angehoben und die eingeschränkte Berücksichtigung von Ausbildungszeiten wegen langer Freistellungszeiten zum Beispiel wegen Kindererziehung ebenso wie die bisher in diesen Fällen mögliche Unterschreitung der Mindestversorgung aufgehoben.

Die Anrechnungsvorschriften bei Bezug von Erwerbseinkommen, anderen Versorgungsbezügen und Renten wurden angepasst und teilweise ausgeweitet; soweit gerade bei Renten die Anrechenbarkeit ausgedehnt wurde, wie zum Beispiel auf Betriebsrenten oder Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, entfallen im Gegenzug die bisherigen Einschränkungen bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten. Bei der Kürzung von Versorgungsleistungen wegen Ehescheidung ändert sich gegenüber der bisherigen Rechtslage nichts, es bleibt in Bayern bei der sogenannten externen Teilung und Abwicklung über die gesetzliche Rentenversicherung. Entfallen ist das sog. „Pensionistenprivileg“, das heißt die Kürzung zu Lasten ausgleichspflichtiger Ruhestandsbeamter erfolgt ab Wirksamkeit der familiengerichtlichen Entscheidung, auch wenn der ausgleichsberechtigte Ehepartner erst später Rentenleistungen erhält.

Hinterbliebene Lebenspartner werden künftig hinterbliebenen Ehegatten gleichstellt. Allerdings gilt dies nur, wenn der Hinterbliebenenversorgungsfall nach dem 31. Dezember 2010 eingetreten ist. Soweit in dieser Broschüre von Lebenspartnern die Rede ist, bezieht sich dies stets auf solche im Sinn des Gesetzes über eingetragene Lebenspartnerschaften.

Am 1. Januar 2011 vorhandene Versorgungsempfänger werden kraft Gesetzes übergeleitet. Grundlage bleiben die Festsetzung und Anpassungen der Versorgungsbezüge bis Ende 2010; im Rahmen der Art. 100 ff BayBeamtVG wird der Bestandsschutz gewährleistet. Die Übergangsregelungen der Art. 103 ff BayBeamtVG für vorhandene Beamte führen weitgehend bisherige Übergangsregelungen aus dem alten Recht weiter, soweit im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt ist.

Das BayBeamtVG gilt für Beamte, die in einem Dienstverhältnis zu einem bayerischen Dienstherrn stehen, sowie für Richter des Freistaats Bayern. Es gilt mit Ausnahme der Vorschriften über die Versorgungslastenteilung nach einem Dienstherrnwechsel nicht unmittelbar für kommunale Wahlbeamte, für deren Versorgungsansprüche sich besondere Maßgaben aus dem Gesetz über die kommunalen Wahlbeamten ergeben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf den folgenden Seiten auf die weibliche Form verzichtet.

A. Anspruchsvoraussetzungen

I. Wer hat Anspruch auf Versorgung?

Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

- eine **Dienstzeit** von mindestens **fünf Jahren** abgeleistet hat oder
- infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist (Dienstbeschädigung).

In die fünfjährige Wartezeit werden insbesondere eingerechnet

- ruhegehaltfähige Beamtendienstzeiten (siehe C II. 1)
- ruhegehaltfähige Wehr- oder Zivildienstzeiten und vergleichbare Zeiten (siehe C II. 2)
- ruhegehaltfähige Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (siehe C II. 3)

Rechtsquelle: Art. 11 Abs. 1 BayBeamtVG

Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht grundsätzlich mit Beginn des Ruhestandes. Das Beamtenverhältnis muss durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand enden. Endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung besteht kein Anspruch auf Versorgung; der Beamte wird für die Dauer des Beamtenverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

Rechtsquelle: Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG

Die Voraussetzungen für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand sind im BeamtStG und BayBG geregelt.

1. Beamte auf Lebenszeit

Beamte auf Lebenszeit treten mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand.

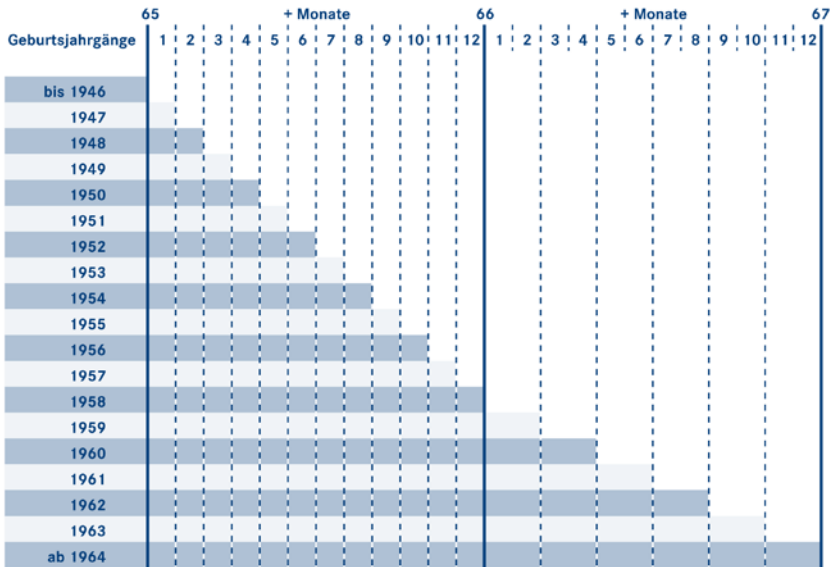
Regelaltersgrenze

Als Regelaltersgrenze ist die Vollendung des **67. Lebensjahres** festgelegt. Der Ruhestand beginnt mit Ablauf des Monats in dem die **Altersgrenze** erreicht wird. Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit Ablauf des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Wissenschaftliches und künstlerisches Personal treten mit Ablauf des Semesters in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

Rechtsquelle: Art. 62 Satz 1 und 2 BayBG
Art. 3 Abs. 3 BayHSchPG

Übergangsregelung

Für Beamte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, sowie für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 2. August 1947 geboren sind, findet Art. 62 BayBG in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung, d. h. für sie bleibt es bei den bisherigen Altersgrenzen. Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gilt als Altersgrenze abweichend von Art. 62 Sätze 1 und 2 BayBG das Ende des Monats bzw. das Ende des Schulhalbjahres, in dem das nach folgender Übersicht maßgebliche Lebensalter erreicht wird:



Rechtsquelle: Art. 143 Abs. 1 BayBG

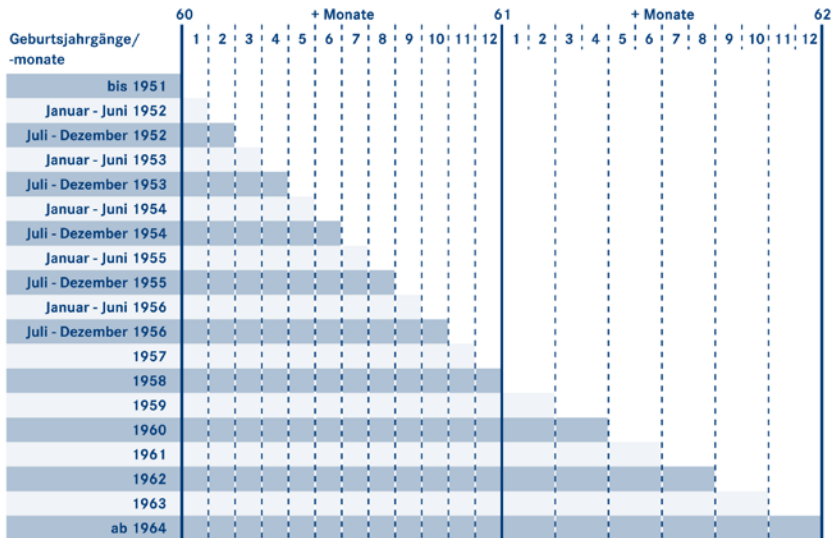
Besondere Altersgrenze

Polizeivollzugsbeamte, Feuerwehrbeamte, Beamte im Strafvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

Rechtsquelle: Art. 129 bis 132 BayBG

Übergangsregelung

Für Beamte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, finden Art. 129 bis 132 BayBG in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung. Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gilt als Altersgrenze abweichend von Art. 129 bis 132 BayBG das Ende des Monats, in dem das nach folgender Übersicht maßgebliche Lebensalter erreicht wird:



Rechtsquelle: Art. 143 Abs. 2 BayBG

Dienstunfähigkeit

Ein Beamter auf Lebenszeit, der wegen seines körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen (dienstunfähig), ist in den Ruhestand zu versetzen.

Rechtsquelle: § 26 Abs. 1 BeamStG
Art. 65, 66 BayBG

Antragsruhestand

Ein Beamter auf Lebenszeit kann auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

- das 64. Lebensjahr vollendet und keine Altersteilzeit im Blockmodell in Anspruch genommen hat oder
- schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des SGB IX ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Rechtsquelle: Art. 64 Nr. 1 und Nr. 2 BayBG

Ein Vollzugsbeamter kann mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Rechtsquelle: Art. 129 Satz 2, Art. 130 bis 132 BayBG

2. Beamte auf Probe

Beamte auf Probe sind bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls oder einer Dienstbeschädigung in den Ruhestand zu versetzen. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind.

Rechtsquelle: § 28 Abs. 1 und 2 BeamtStG
Art. 71 Abs. 2 BayBG

3. Beamte auf Widerruf

Beamte auf Widerruf können nicht in den Ruhestand versetzt werden. Sie werden entlassen und für die Dauer der Beschäftigung im Beamtenverhältnis auf Widerruf in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

4. Beamte auf Zeit

Beamte auf Zeit treten mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Grundbezügen zurückgelegt haben und weder nach Art. 122 Abs. 3 Satz 2 BayBG entlassen noch erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wurden. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht jedoch bis zum Ende des Monats, in dem die Altergrenze nach Art. 62, 143 BayBG erreicht oder Dienstunfähigkeit festgestellt wird. Für kommunale Wahlbeamte und für Beamte in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit gelten Sonderregelungen.

Rechtsquelle: Art. 123 Abs. 1 Satz 1 BayBG
Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG

II. Wer entscheidet über den Ruhestand?

Die Ruhestandsversetzung wird von der Stelle verfügt, die für die Ernennung des Beamten zuständig ist.

Rechtsquelle: Art. 71 Abs. 1 Satz 1 BayBG

III. Wer ist für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig?

Für **Beamte des Freistaates Bayern** ist die zuständige Pensionsbehörde das Landesamt für Finanzen. Die örtliche Zuständigkeit ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen. Zusätzlich ist die zuständige Beihilfestelle für Versorgungsempfänger aufgeführt.

Wohnsitz im Regierungsbezirk	Versorgung Dienststelle	Beihilfe Dienststelle
------------------------------	-------------------------	-----------------------

Für Beamte und Richter (ohne Polizei)

Oberbayern	München	Augsburg (Ausnahme: Landeshauptstadt München mit Landkreis München und Starnberg = München)
Niederbayern	Regensburg	Landshut
Oberpfalz	Regensburg	Regensburg
Schwaben	Ansbach	Augsburg
Unterfranken	Ansbach	Würzburg
Oberfranken	Ansbach	Bayreuth
Mittelfranken	Ansbach	Ansbach

Wohnsitz im Regierungsbezirk	Versorgung Dienststelle	Beihilfe Dienststelle
------------------------------	-------------------------	-----------------------

Für Beamte der Polizei

Schwaben	Regensburg	Regensburg, Bearbeitungsstelle Straubing
Oberbayern		
Niederbayern		
Oberpfalz		
Unterfranken	Ansbach	Regensburg, Bearbeitungsstelle Straubing
Oberfranken		
Mittelfranken		

Bei Wohnsitz außerhalb des Freistaates Bayern ist die Dienststelle Regensburg sowohl für die Festsetzung der Versorgungsbezüge als auch für die Abrechnung der Beihilfe zuständig.

Rechtsquelle: Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG
§ 6 und § 7 ZustV-Bezüge

Beamte der kommunalen Gebietskörperschaften erfragen die Zuständigkeiten bei ihrer personalverwaltenden Stelle.



B. Allgemeine Versorgungsbezüge

- Überblick -

Zu den Versorgungsbezügen gehören:

Laufende Zahlungen	Ruhegehalt
	Kindererziehungszuschlag
	Kindererziehungsergänzungszuschlag
	Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag
	Kindbezogener Teil des Familienzuschlags
Zeitlich befristete Zahlungen	Unterhaltsbeitrag für Beamte auf Lebenszeit und auf Probe, die wegen Dienstunfähigkeit entlassen wurden
	Übergangsgeld für nicht auf eigenen Antrag entlassene Beamte
Jährliche Zahlungen	Sonderzahlung (Art. 75 bis 79 BayBeamtVG)

C. Berechnung des Ruhegehalts

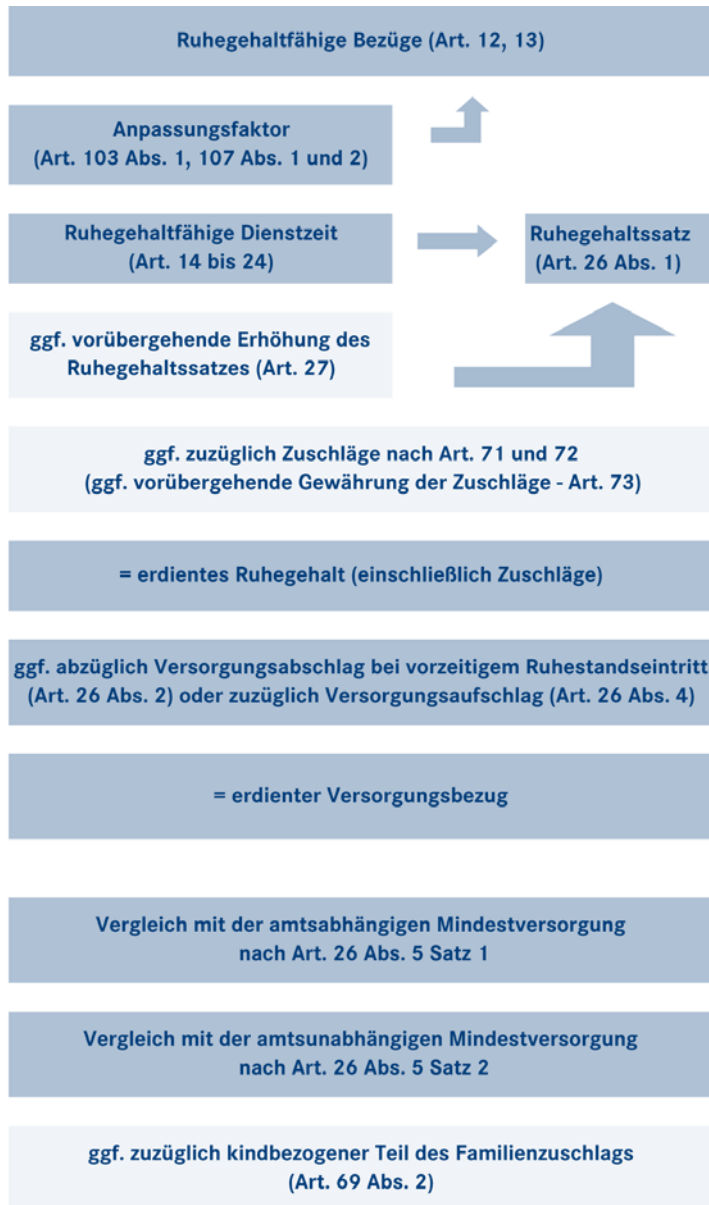
Das Ruhegehalt berechnet sich auf der Grundlage

- der ruhegehaltfähigen Bezüge (Art. 12 und 13 BayBeamtVG) und
- der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Art. 14 bis 24 BayBeamtVG).

Rechtsquelle: Art. 11 Abs. 3 BayBeamtVG

Das Ruhegehalt erhöht sich gegebenenfalls noch um **Zuschläge für Kindererziehungs-/Pflegezeiten** (siehe C III. 6 und 7). Bei Ruhestandseintritt vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze vermindert sich das Ruhegehalt möglicherweise um einen **Versorgungsabschlag** (siehe C III. 9). Bei Ruhestandseintritt mit Erreichen einer Altersgrenze nach Art. 62 Satz 2 BayBG oder Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG erhöht sich das Ruhegehalt um einen **Versorgungsaufschlag** (siehe C III. 10).

Die Berechnung des Ruhegehalts ist im folgenden Berechnungsschema vereinfacht dargestellt:



I. Welche Bezüge werden dem Ruhegehalt zugrunde gelegt?

Die ruhegehaltfähigen Bezüge sind im Wesentlichen in Art. 12 und 13 BayBeamtVG geregelt.

Ruhegehaltfähige Bezüge sind

- a) das **Grundgehalt**,
 - b) die **Strukturzulage**,
 - c) **Amtszulagen** und **Zulagen für besondere Berufsgruppen**,
 - d) der **Familienzuschlag** bis zur Stufe 1,
 - e) **Hochschulleistungsbezüge**. (Art. 13 BayBeamtVG),
 - f) die **Vollstreckungsvergütung** (Art. 12 Abs. 2 BayBeamtVG)
- und
- g) die **besondere Zulage für Richter** (Art. 12 Abs. 3 BayBeamtVG).

Rechtsquelle: Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG

Die Besoldungstabellen sind im Anhang abgedruckt.

Bestand wegen Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder bei eingeschränkter Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes nur ein anteiliger oder kein Anspruch auf Bezüge, werden gleichwohl die vollen (ungekürzten) Bezüge als ruhegehaltfähig zu Grunde gelegt. Die Berücksichtigung von Freistellungen erfolgt ausschließlich bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (vgl. C II. 1).

Rechtsquelle: Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayBeamtVG

1. Grundgehalt

Besoldungsgruppe

Maßgebend ist das Grundgehalt, das dem Beamten nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen statusrechtlichen Amtes zuletzt zugestanden hat.

Standen die Bezüge aus einem Beförderungsamte nicht mindestens 2 Jahre lang zu, so sind nur die Bezüge des vorherigen Amtes ruhegehaltfähig. Der Zweijahreszeitraum beginnt mit dem Tag, ab dem der Beamte Anspruch auf Bezüge aus dem Beförderungsamte hatte. Dies ist in der Regel der Tag der Ernennung oder der Tag der rückwirkenden Einweisung in eine Planstelle. Zeiten einer Beurlaubung ohne Grundbezüge sind dabei nur anzurechnen, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Stufe

Anzusetzen ist die Stufe, die der Beamte im Zeitpunkt des Ruhestandseintritts erreicht hat. Bei Beurlaubung ohne Grundbezüge ist das Grundgehalt maßgebend, das zustehen würde, wenn am Tag vor dem Eintritt des Versorgungsfalles der Dienst in Vollbeschäftigung nochmals aufgenommen worden wäre; dabei sind die besoldungsrechtlichen Regelungen zum Stufenaufstieg zu berücksichtigen – Art. 30 Abs. 2 und 3 sowie Art. 31 Abs. 3 und 4 BayBesG.

Rechtsquelle: Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 und 7 BayBeamtVG

Abweichende Regelung

Siehe unter E „Unfallfürsorge“.

2. Strukturzulage

Die Strukturzulage nach Art. 33 BayBesG erhalten Beamte der BesGr A9 bis einschließlich A13 sowie Beamte im Polizeivollzugsdienst in der BesGr A5, ohne den in Art. 33 Satz 2 BayBesG genannten Personenkreis.

Rechtsquelle: Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBeamtVG

3. Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

Die Verleihung eines Amtes mit Amtszulage (sogenanntes Zwischenamt) nach Art. 34 Abs. 1 BayBesG stellt eine Beförderung dar (Art. 2 Abs. 2 LIbG). Für die Ruhegehaltfähigkeit einer Amtszulage gelten daher die gleichen Grundsätze wie für das Grundgehalt.

Anders als die Amtszulagen, die nur ganz konkreten Ämtern gesetzlich zugeordnet werden, stehen die Zulagen für besondere Berufsgruppen nach Art. 34 Abs. 2 BayBesG allen Besoldungsgruppen eines bestimmten Bereichs (zum Beispiel Polizeivollzug, Justizvollzug, Steuerfahndungsdienst) zu. Hier wird das Amt durch eine besondere Funktion bestimmt, die auf Dauer angelegt sein muss. Daher gehören die Zulagen für besondere Berufsgruppen wie das Grundgehalt zu den Ruhegehaltfähigen Bezügen. Auf die Erfüllung der Zweijahresfrist des Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayBeamtVG kommt es dabei nicht an.

Rechtsquelle: Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG

4. Familienzuschlag

Für die Gewährung des Familienzuschlags gelten die besoldungsrechtlichen Regelungen entsprechend. Anzusetzen ist der Familienzuschlag, der dem Beamten nach seinem Familienstand zustehen würde. Der Familienzuschlag der Stufe 1 (Ehegattenanteil) ist Bestandteil der Ruhegehaltfähigen Bezüge.

Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten:

- verheiratete Ruhestandsbeamte sowie Ruhestandsbeamte in einer Lebenspartnerschaft,
- verwitwete Ruhestandsbeamte sowie hinterbliebene Ruhestandsbeamte in einer Lebenspartnerschaft,

- geschiedene Ruhestandsbeamte sowie Ruhestandsbeamte, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie gegenüber dem früheren Ehegatten oder dem früheren Lebenspartner aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind und diese Unterhaltsverpflichtung mindestens die Höhe des Betrags der Stufe 1 der maßgebenden Besoldungsgruppe erreicht.
- andere Ruhestandsbeamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kindbezogenen Teils des Familienzuschlags, das 6-fache des Betrags der Stufe 1 übersteigen.

Sind beide Ehegatten oder Lebenspartner im öffentlichen Dienst beschäftigt oder liegt auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst eine Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, ist die Konkurrenzregelung des Art. 36 Abs. 4 BayBesG auch bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Bezüge zu berücksichtigen. Danach ist bei den ruhegehaltfähigen Bezügen nur die Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 anzusetzen, wenn dem Ehegatten oder Lebenspartner ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zustünde, weil er als Beamter, Richter, Soldat oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

Ein gegebenenfalls zustehender kindbezogener Teil des Familienzuschlags (Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und den folgenden Stufen des Familienzuschlags) wird hingegen neben dem Ruhegehalt in voller Höhe gezahlt.

5. Hochschulleistungsbezüge

Die Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen ist abschließend in Art. 13 BayBeamtVG geregelt, auf deren Darstellung an dieser Stelle verzichtet wird.

Rechtsquelle: Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBeamtVG

II. Welche Zeiten sind ruhegehaltfähig?

Auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet sich der Ruhegehaltssatz. Dafür sind ausschließlich die versorgungsrechtlichen Vorschriften maßgebend. Regelungen über die Berücksichtigung von Dienstzeiten im Besoldungsrecht finden keine Anwendung.

Nachfolgende Bestimmungen gelten allgemein für die Berücksichtigung von Dienstzeiten:

Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird unterschieden zwischen Zeiten, die bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen von Amts wegen anzurechnen sind (Art. 14, 16 und 17, Art. 22 Satz 1 und 2 BayBeamtVG) oder angerechnet werden sollen (Art. 18 BayBeamtVG) und Zeiten, die im Rahmen einer Ermessensentscheidung angerechnet werden können (Art. 19, 20 sowie Art. 22 Satz 3 und 4 BayBeamtVG). Die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit trifft die Pensionsbehörde.

Im Rahmen der Ermessensausübung bei Zeiten nach Art. 19, 20 und 22 Satz 3 bis 5 BayBeamtVG ist zu berücksichtigen, dass die Gesamtversorgung der aus den dort genannten Tätigkeiten hervorgegangenen Versorgungsleistungen und den nach dem BayBeamtVG zu leistenden Versorgungsbezügen die Höchstgrenze nach Art. 85 Abs. 2 nicht übersteigen soll.

Rechtsquelle: Art. 24 Abs. 4 BayBeamtVG

Teilzeitbeschäftigung

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Bei Lehrern wird auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl abgestellt.

Rechtsquelle: Art. 24 Abs. 1 BayBeamtVG

Beispiel

Regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit: 42 Stunden/Woche
Teilzeitbeschäftigung für ein Jahr mit 25 Stunden/Woche

Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist zu 25/42 ruhegehaltfähig (365 Tage x 25/42 = 217,26 Tage) und wird mit 217,26 Tage bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt.

Altersteilzeit (Antritt bis 31. Dezember 2009)

Eine Ausnahme bildet die Zeit einer Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG, die im Umfang von neun Zehntel der Arbeitszeit ruhegehaltfähig ist, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. Dabei spielt keine Rolle, ob das Block- oder Teilzeitmodell gewählt wurde.

Rechtsquelle: Art. 103 Abs. 3 BayBeamtVG

Beispiel 1

Angenommene Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung: 5 Jahre;
Vollbeschäftigung in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit:

5 Jahre (= Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung) x 9/10 = 4 Jahre und 182,50 Tage ruhegehaltfähige Dienstzeit

Beispiel 2

Angenommene Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung: 5 Jahre;
Beschäftigung in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit:
2 Jahre zu 1/2 der regelmäßigen Arbeitszeit, 3 Jahre vollbeschäftigt.

Die letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit entsprechen einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 80 Prozent der regelmäßigen

Arbeitszeit (2 Jahre zu je 50 Prozent + 3 Jahre zu je 100 Prozent = $2 \times 50 + 3 \times 100 = 400 : 5 = 80$)

5 Jahre $\times 32/40 \times 9/10 = 3$ Jahre und 219 Tag ruhegehaltfähige Dienstzeit

Hinweis:

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung kann der zu Grunde zu legende Anteilssatz der Bewilligung der Altersteilzeit entnommen werden.

Altersteilzeit (Antritt nach dem 31. Dezember 2009)

Wird die Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG nach dem 31. Dezember 2009 angetreten, wird diese Zeit wie bei sonstiger Teilzeit in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Teilzeitbeschäftigung hingewiesen.

Rechtsquelle: Art. 24 Abs. 1 BayBeamtVG

Sonstige Bestimmungen

Zeiten im Sinn der Art. 16 bis 19 und 21 BayBeamtVG werden nur berücksichtigt, wenn sie vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden.

Rechtsquelle: Art. 24 Abs. 2 BayBeamtVG

Kommt es bei Vordienstzeiten darauf an, dass die ausgeübte Tätigkeit hauptberuflich gewesen sein muss, ist dies gegeben, wenn die Tätigkeit gegen Entgelt erbracht wurde, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und deren Beschäftigungsumfang im gleichen Zeitraum im Beamtenverhältnis zulässig gewesen wäre.

Rechtsquelle: Art. 24 Abs. 3 BayBeamtVG

Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erfolgt nach Jahren und Tagen. Etwa anfallende Tage sind unter Verwendung des Nenners 365 in Dezimaljahre mit zwei Stellen nach dem Komma umzurechnen. Die zweite Dezimalstelle ist um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.

Beispiel

32 Jahre 265 Tage = $32 + 265/365 = 32,726 = 32,73$ Jahre

Rechtsquelle: Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayBeamtVG

1. Beamtendienstzeiten

Anrechenbar ist die Zeit, die der Beamte vom ersten Tag seiner Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft) im Beamtenverhältnis (auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit) zurückgelegt hat. Dienstzeiten bei verschiedenen Dienstherrn werden zusammengezählt.

Rechtsquelle: Art. 14 BayBeamtVG

Beurlaubung ohne Grundbezüge

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Grundbezüge wird grundsätzlich nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Nicht ruhegehaltfähig sind somit Zeiten

- einer Beurlaubung ohne Grundbezüge aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen und
- einer Beurlaubung für die Erziehung eines Kindes – Elternzeit.

Die Zeit eines Erziehungsurlaubs für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind ist bis zu dem Tag in vollem Umfang ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wurde. Das gleiche gilt für Zeiten einer Kindererziehung, wenn der Beamte in dieser Zeit teilzeitbeschäftigt oder ohne Grundbezüge beurlaubt war.

Für nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder werden Kindererziehungszeiten nicht mehr als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Stattdessen wird für diese Kinder ein Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt gewährt (siehe C III. 6).

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Grundbezüge kann jedoch berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass diese öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und für die Dauer der Beurlaubung ein Versorgungszuschlag gezahlt wurde.

Rechtsquellen: Art. 89, 90 BayBG
§ 12 UrlV
Art. 103 Abs. 2 BayBeamtVG
Art. 14 Abs. 1 und 2 BayBeamtVG

Begrenzte Dienstfähigkeit

Die Zeit der eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Sie ist aber bis zum Ende des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG, also zu 2/3 ruhegehaltfähig.

Rechtsquelle: Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BayBeamtVG

2. Wehr- oder Zivildienst und vergleichbare Zeiten

Berufsmäßiger Wehrdienst (als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit) und nichtberufsmäßiger Wehr- oder Zivildienst, der vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt wurde, zählt zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

Rechtsquelle: Art. 16 und 17 BayBeamtVG

3. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig sollen auch

- Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
- Zeiten einer für die Fachlaufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit

berücksichtigt werden, in denen der Beamte unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig war.

Rechtsquelle: Art. 18 BayBeamtVG

4. Sonstige Zeiten

Zeiten in sonstigen Beschäftigungsverhältnissen können als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden; die Anrechnung steht im Ermessen des Versorgungsdienstherrn. Anrechenbar sind folgende vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegende hauptberufliche Zeiten:

- Zeit als Rechtsanwalt oder Notar (zur Hälfte, höchstens 10 Jahre),
- Zeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst (uneingeschränkt),
- Zeiten im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder eines Landtages oder kommunaler Vertretungskörperschaften (uneingeschränkt),

- Zeiten im Dienst kommunaler Spitzenverbände oder ihrer Landesverbände sowie der Verbände der Sozialversicherung (uneingeschränkt),
- Zeiten im ausländischen öffentlichen Dienst (uneingeschränkt),
- Zeiten des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes bilden (zur Hälfte, höchstens 10 Jahre),
- Zeiten als Entwicklungshelfer (zur Hälfte, höchstens 10 Jahre).

Rechtsquelle: Art. 19 BayBeamtVG

5. Ausbildungszeiten

Auch bei der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten hat der Dienstherr einen Ermessensspielraum. Für den späteren Qualifikationserwerb vorgeschriebene Ausbildungszeiten (Art. 7 LIbG) können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Dazu zählen die Mindestzeiten

- der vorgeschriebenen Fachschul- und Hochschulausbildung bis zu einer Dauer von drei Jahren einschließlich der Prüfungszeit,
- die Zeit einer praktischen Ausbildung sowie eines Vorbereitungsdienstes außerhalb eines Beamtenverhältnisses,
- einer für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen praktischen hauptberuflichen Tätigkeit.

Zeiten der allgemeinen Schulbildung werden nicht berücksichtigt.

Bei Beamten des Vollzugsdienstes sowie des Einsatzdienstes der Feuerwehr können an Stelle der genannten Ausbildungszeiten nach Art. 20 Abs. 1 BayBeamtVG die Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu einer Dauer von fünf Jahren berücksichtigt werden, wenn sie für das Amt förderlich sind.

Rechtsquelle: Art. 20 BayBeamtVG

6. Zurechnungszeit

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird die Zeit vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zum Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, zu zwei Dritteln als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Rechtsquelle: Art. 23 BayBeamtVG

Abweichende Regelung

Siehe unter E „Unfallfürsorge“.

Beispiel

Ein Beamter wird mit Ablauf des 54. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Bis dahin war er 27 Jahre und 100 Tage vollbeschäftigt.

Die Zurechnungszeit beträgt $(60 \text{ Jahre} - 54 \text{ Jahre}) \cdot \frac{2}{3} = 4 \text{ Jahre}$. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit beträgt insgesamt 31 Jahre und 100 Tage.

7. Professoren

Für Professoren ist die Zeit der hauptberuflichen Angehörigkeit zum Lehrkörper einer Hochschule nach der Habilitation, der Erbrin-

gung gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen oder einer Juniorprofessur ruhegehaltfähig. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die Zeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen (bis zu drei Jahren) kann ruhegehaltfähig sein.

Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere, für die Wahrnehmung des Amtes förderliche Fachkenntnisse erworben wurden, kann nach den Umständen des Einzelfalles ruhegehaltfähig sein, in der Regel jedoch höchstens im Umfang von zehn Jahren.

Rechtsquelle: Art. 22 BayBeamtVG

III. Wie hoch ist das Ruhegehalt?

1. Ruhegehaltssatz

Der Ruhegehaltssatz drückt den Anteil der ruhegehaltfähigen Bezüge aus, der dem Versorgungsempfänger als Ruhegehalt gewährt wird. Er berechnet sich aus der Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und zwar mit 1,79375 Prozentpunkten pro vollem Jahr. Der Höchstsatz von 71,75 Prozent wird demnach mit 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht.

Beispiel

Gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit	35 Jahre
	210 Tage
umgerechnet in Dezimaljahre	35,575 Jahre
gerundet	35,58 Jahre
Ruhegehaltssatz (x 1,79375)	63,821 Prozent
gerundet	63,82 Prozent

Rechtsquelle: Art. 26 Abs. 1 BayBeamtVG

2. Übergangsregelungen für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte

Bis zum 31. Dezember 1991 galt für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes eine degressive Pensionsskala über 35 Jahre. Zum 1. Januar 1992 wurde die Berechnung auf die aktuelle lineare Pensionsskala umgestellt. Zur Besitzstandswahrung der am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten wurde aus Gründen des Vertrauensschutzes bei der Ermittlung des maßgebenden Ruhegehaltssatzes eine Übergangsregelung getroffen. Diese Regelung wurde modifiziert auch in das BayBeamtVG übernommen. Sie wirkt sich allerdings nur dann bei der Berechnung des Ruhegehalts aus, wenn der sich danach ergebende Ruhegehaltssatz günstiger ist als der nach aktuellem Recht berechnete Ruhegehaltssatz.

Rechtsquelle: Art. 103 Abs. 5 und 9 BayBeamtVG

Zunächst wird der Ruhegehaltssatz nach aktuellem Recht ermittelt. Wird der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent erreicht, kommt die Übergangsregelung nicht zur Anwendung.

Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Vergleichsberechnung. Dieser Berechnung wird die nach dem BayBeamtVG ermittelte ruhegehaltfähige Dienstzeit mit folgenden Maßgaben zugrunde gelegt:

- Zeiten einer für die Wahrnehmung des Amtes förderlichen praktischen Ausbildung oder Tätigkeit für Vollzugsbeamte (siehe unter C II. 5) werden nicht berücksichtigt.
- Eine etwaige Zurechnungszeit wird nur bis zum Ende des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres mit 1/3 berücksichtigt.

Der Ruhegehaltssatz wird in zwei Schritten berechnet und zwar für die Zeiten vor dem 1. Januar 1992 und nach dem 31. Dezember 1991. Hierbei gilt Folgendes:

- Der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz bleibt gewahrt. Der zutreffende Ruhegehaltssatz ist nach folgender Tabelle zu ermitteln:

Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehaltssatz (in %)	Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehaltssatz (in %)
bis zu 10	35	23	61
11	37	24	63
12	39	25	65
13	41	26	66
14	43	27	67
15	45	28	68
16	47	29	69
17	49	30	70
18	51	31	71
19	53	32	72
20	55	33	73
21	57	34	74
22	59	35 und mehr	75

Die Ruhegehaltssätze der vorstehenden Tabelle sind ab Abschluss der Absenkung des Versorgungsniveaus auf höchstens 71,75 Prozent begrenzt.

- Jedes Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ab 1. Januar 1992 erhöht den zum 31. Dezember 1991 erreichten Ruhegehaltssatz um einen Prozentpunkt bis zum Höchstsatz von 71,75 Prozent.

Rechtsquelle: Art. 103 Abs. 5 bis 9 BayBeamtVG

Beispiel

Ruhegehaltssatz nach

aktuellem Recht (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG) 42,14 Prozent

Übergangsrecht (Art. 103 Abs. 5 BayBeamtVG) 56,31 Prozent

Der maßgebende Ruhegehaltssatz beträgt 56,31 Prozent

3. Absenkung des Versorgungsniveaus

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurden Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersvermögensgesetz und Altersvermögensergänzungsgesetz) in die Beamtenversorgung übertragen und eine Absenkung des Versorgungsniveaus in acht gleichen Schritten um insgesamt 4,33 Prozent bestimmt. Danach beträgt der Höchstruhegehaltssatz künftig 71,75 Prozent statt bisher 75,00 Prozent und der Steigerungssatz je vollem Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit 1,79375 Prozent statt 1,875 Prozent bisher. Bis zum 31. Dezember 2010 wurden sechs Absenkungsschritte umgesetzt; bis zur zweiten Anpassung der Versorgungsbezüge nach Inkrafttreten des BayBeamtVG kommt der bisherige Steigerungssatz und Höchstruhegehaltssatz zum Tragen.

Die schrittweise Absenkung erfolgt durch die Multiplikation der ruhegehaltfähigen Bezüge mit einem Anpassungsfaktor. Bis zur ersten Anpassung der Versorgungsbezüge nach Art. 4 BayBeamtVG nach dem 1. Januar 2011 wird die Absenkung durch Multiplikation mit dem Anpassungsfaktor 0,96750 vermindert (Art. 103 Abs. 1 BayBeamtVG); ab der ersten Anpassung nach Inkrafttreten des BayBeamtVG mit dem Anpassungsfaktor 0,96208 (vgl. Art. 107 Abs. 1 BayBeamtVG).

Mit der zweiten Anpassung nach Inkrafttreten des BayBeamtVG entfällt der Anpassungsfaktor. Bei **vorhandenen Versorgungsempfängern** wird dann der Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 multipliziert und gilt ab diesen Zeitpunkt als neu festgesetzt (Art. 107 Abs. 5 BayBeamtVG). Ab diesem Zeitpunkt ist für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes Art. 26 Abs. 1 S. 2 BayBeamtVG maßgebend.

Beispiel

Eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 36,75 Jahren multipliziert mit 1,875 ergibt einen Ruhegehaltssatz von 68,91 Prozent. Dieser wird auf die mit dem Anpassungsfaktor von derzeit 0,96750 (Stand: 1. Januar 2011) multiplizierten ruhegehaltfähigen Bezügen angewendet.

4. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Der Ruhegehaltssatz wird auf Antrag vorübergehend (längstens bis zum Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, erhöht, wenn der Beamte keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält und

- bis zum Ruhestandsbeginn die Wartezeit von 60 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
- wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
- einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent (bis zur zweiten auf den 1. Januar 2011 folgenden Anpassung 70 Prozent) noch nicht erreicht hat und
- keine Einkünfte aus nichtselbständiger oder selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft bezieht (Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 470,00 Euro nicht übersteigen).

Die Erhöhung beträgt 0,95667 Prozent (bis zur zweiten auf den 1. Januar 2011 folgenden Anpassung 1 Prozent) für je 12 Kalendermonate der auf die Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der erhöhte Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent (bis zur zweiten auf den 1. Januar 2011 folgenden Anpassung 70 Prozent) nicht übersteigen.

Die Erhöhung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte die gesetzliche Altersgrenze erreicht. Sie entfällt vorher mit Ablauf des Tages vor dem Beginn einer Rente oder dem Bezug von Erwerbseinkommen (über durchschnittlich 470,00 Euro monatlich).

5. Höhe des Ruhegehalts

Auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Bezüge (siehe unter C I.) und des sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ergebenden Ruhegehaltssatzes wird das Ruhegehalt ermittelt.

Ruhegehaltfähige Bezüge x Ruhegehaltssatz = Ruhegehalt

6. Kindererziehungszuschlag

Das Ruhegehalt erhöht sich bei Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes um einen Kindererziehungszuschlag, sofern die Kindererziehungszeiten nicht bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigungsfähig sind (Art. 71 Abs. 1 BayBeamtVG). Der Zuschlag beträgt 3,00 Euro für jeden Monat der dem Beamten zuzuordnenden Erziehungszeit in den ersten 3 Lebensjahren des Kindes nach Ablauf des Geburtsmonats. Bei einer Kindererziehungszeit von bis zu 36 Monaten beträgt der monatliche Kindererziehungszuschlag daher maximal 108 Euro pro Kind.

Für die Erziehung eines vor dem 1. Januar 1992 und vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis geborenen Kindes gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Monate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Der monatliche Kindererziehungszuschlag beträgt dann maximal 36 Euro.

Für den Kindererziehungszuschlag gelten folgende Höchstgrenzen:

- Der Kindererziehungszuschlag darf zusammen mit dem auf die Zeit der Kindererziehung entfallenden Anteil des Ruhegehalts das Ruhegehalt nicht übersteigen, das sich bei Berücksichtigung des Zeitraums der Kindererziehung als ruhegehaltfähige Dienstzeit für diesen Zeitraum ergeben würde.

- Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf zudem nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

Kindererziehungsergänzungszuschlag

Werden mehrere Kinder gleichzeitig erzogen oder wird während der Erziehungszeit Dienst geleistet, wird für eine nach dem 31. Dezember 1991 und bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes reichende Erziehungszeit ein Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt. Ein Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiträume gewährt, für die gleichzeitig ein Kindererziehungszuschlag zusteht. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden Monat 0,76 Euro (bei Mehrfacherziehung) beziehungsweise 0,57 Euro (bei Dienstleistung während der Erziehungszeit).

Auch für den Kindererziehungsergänzungszuschlag gelten Höchstgrenzen:

- Der Kindererziehungsergänzungszuschlag darf zusammen mit dem auf die Kindererziehungszeit entfallenden Anteil des Ruhegehalts das Ruhegehalt nicht übersteigen, das sich bei Berücksichtigung des Zeitraums der Kindererziehung als ruhegehaltfähige Dienstzeit für diesen Zeitraum ergeben würde.
- Das um Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf zudem nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

7. Pflegezuschlag

War ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI versicherungspflichtig, weil er (zum Beispiel neben einer in Teilzeitarbeit verbrachten Beamtendienstzeit) einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt, sofern die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

Die Höhe des Pflegezuschlages bestimmt sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit sowie dem notwendigen Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit.

Der Pflegezuschlag darf zusammen mit dem auf die Pflegezeit entfallenden Anteil des Ruhegehalts das Ruhegehalt nicht übersteigen, das sich bei Berücksichtigung des Zeitraums der Pflege als ruhegehaltfähige Dienstzeit für diesen Zeitraum ergeben würde.

Das um den Pflegezuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

Rechtsquelle: Art. 72 BayBeamtVG

8. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Beamte, die vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden und die die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, aber auf Grund der rentenrechtlichen Voraussetzungen noch keine Rentenleistungen beziehen können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unter C III. 4) vorübergehende Leistungen entsprechend der Nrn. 6 und 7.

Rechtsquelle: Art. 73 BayBeamtVG

9. Versorgungsabschlag

Bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn (Ruhestandsversetzung vor Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze) vermindert sich das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag. Der Versorgungsabschlag beträgt 3,6 Prozent für jedes volle Jahr der vorzeitigen Ruhestandsversetzung, höchstens jedoch 10,8 Prozent. Der Versorgungsabschlag wird vom Ruhegehalt (nicht vom Ruhegehaltsatz) einschließlich der unter C III. 6 (Kindererziehungszuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag) und C III. 7 (Pflegezuschlag) genannten Leistungen vorgenommen. Der Vomhundertsatz bleibt die ganze Laufzeit der Versorgungsbezüge unverändert, er ändert sich somit auch nach Erreichen der Altersgrenze nicht. Das verminderte Ruhegehalt bildet nach dem Tod des Ruhestandsbeamten auch die Grundlage für die Hinterbliebenenversorgung (Witwen- und Waisengeld).

Der Versorgungsabschlag ist auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma auszurechnen. Dabei ist die zweite Stelle um 1 zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde.

In Anlehnung an das Rentenrecht besteht auch für Beamte als Ausgleich für die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen die Möglichkeit, sich bei langen Dienstzeiten vorzeitig abschlagsfrei in den Ruhestand versetzen zu lassen (Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG). In die Ermittlung der langen Dienstzeiten nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayBeamtVG sind Zeiten einzubeziehen, die im Zusammenhang mit einer Dienstleistung oder Tätigkeit im öffentlichen Dienst stehen. Das sind ruhegehaltfähige Zeiten einer vorgeschriebenen Ausbildung, im Beamtenverhältnis, im berufs- und nichtberufsmäßigen Wehrdienst sowie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst; dazu rechnen auch Zeiten der Angehörigkeit zum Lehrkörper einer Hochschule nach der Habilitation. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt. Daneben sind Zeiten einer Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes einzubeziehen soweit dieser Zeitraum nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurde.

In folgenden Fällen kommt ein Versorgungsabschlag zum Tragen:

a) Ruhestandsversetzung auf Antrag

Für Beamte, die nach Art. 64 Nr. 1 BayBG auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, bemisst sich der Versorgungsabschlag nach dem Zeitraum vom Ruhestandsbeginn bis zum Ende des Monats in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird.

Ein Versorgungsabschlag fällt nicht an, wenn zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung mindestens das 64. Lebensjahr vollendet ist und eine Dienstzeit von 45 Jahren vorliegt (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG).

Rechtsquelle: Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG

**b) Ruhestandsversetzung auf Antrag
(schwerbehinderte Beamte)**

Für schwerbehinderte Beamte, die vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden (Referenzalter), nach Art. 64 Nr. 2 BayBG in den Ruhestand versetzt werden, bemisst sich der Versorgungsabschlag nach dem Zeitraum vom Ruhestandsbeginn bis zum Ende des Monats, in dem das Referenzalter erreicht wird. An die Stelle des 65. Lebensjahres tritt bei vor dem 1. Januar 1952 Geborenen die Vollendung des 63. Lebensjahres; bei nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 Geborenen wird das Referenzalter nach Maßgabe von Art. 106 Abs. 2 BayBeamtVG vom 63. stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Die am 1. Januar 2001 vorhandenen Beamten, die bis zum 16. November 1950 geboren sind und bereits am 16. November 2000 schwerbehindert waren, sind von dieser Regelung ausgenommen, wenn sie vorzeitig nach Art. 64 Nr. 2 BayBG wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand treten.

Ein Versorgungsabschlag fällt nicht an, wenn zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung mindestens das 64. Lebensjahr vollendet ist und eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht wird (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBeamtVG).

Rechtsquelle: Art. 103 Abs. 20 BayBeamtVG

Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBeamtVG

Beispiel

Ein im Jahr 1951 geborener Beamter wird im Jahr 2011 2 Jahre 92 Tage vor der Vollendung des 63. Lebensjahres auf Antrag wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt:

2 Jahre 92 Tage = 2,25 Jahre x 3,6 Prozent = Abschlag in Höhe von 8,10 Prozent. Das heißt, das Ruhegehalt vermindert sich um 8,10 Prozent.

Für vorstehende Fälle gilt aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen Folgendes:

42 Grundzüge der Beamtenversorgung in Bayern

Beamte im Sinn von Art. 62 Satz 1 BayBG

Geburtsdatum	gesetzliche Altersgrenze		Antragsaltersgrenze		Referenzalter (für Versorgungsabschluss)		Antragsaltersgrenze		Referenzalter (für Versorgungsabschluss)	
	(Art. 62 S.1, Art. 143 Abs.1 BayBG)		(Art. 64 Nr. 1 BayBG)	(Art. 106 Abs. 1 BayBeamVG)		(Art. 64 Nr. 2 BayBG)	(Art. 106 Abs. 1 BayBeamVG)			
	Jahre	Monate	Jahre	Jahre	Monate	Jahre	Jahre	Monate		
bis 31.12.1946	65		64	65		60	63			
01.01.1947 bis 31.12.1947	65	1	64	65		60	63			
01.01.1948 bis 31.12.1948	65	2	64	65		60	63			
01.01.1949 bis 31.01.1949	65	3	64	65	1	60	63			
01.02.1949 bis 28.02.1949	65	3	64	65	2	60	63			
01.03.1949 bis 31.12.1949	65	3	64	65	3	60	63			
01.01.1950 bis 31.12.1950	65	4	64	65	4	60	63			
01.01.1951 bis 31.12.1951	65	5	64	65	5	60	63			
01.01.1952 bis 31.01.1952	65	6	64	65	6	60	63	1		
01.02.1952 bis 29.02.1952	65	6	64	65	6	60	63	2		
01.03.1952 bis 31.03.1952	65	6	64	65	6	60	63	3		
01.04.1952 bis 30.04.1952	65	6	64	65	6	60	63	4		
01.05.1952 bis 31.05.1952	65	6	64	65	6	60	63	5		
01.06.1952 bis 31.12.1952	65	6	64	65	6	60	63	6		
01.01.1953 bis 31.12.1953	65	7	64	65	7	60	63	7		
01.01.1954 bis 31.12.1954	65	8	64	65	8	60	63	8		
01.01.1955 bis 31.12.1955	65	9	64	65	9	60	63	9		
01.01.1956 bis 31.12.1956	65	10	64	65	10	60	63	10		
01.01.1957 bis 31.12.1957	65	11	64	65	11	60	63	11		
01.01.1958 bis 31.12.1958	66		64	66		60	64			
01.01.1959 bis 31.12.1959	66	2	64	66	2	60	64	2		
01.01.1960 bis 31.12.1960	66	4	64	66	4	60	64	4		
01.01.1961 bis 31.12.1961	66	6	64	66	6	60	64	6		
01.01.1962 bis 31.12.1962	66	8	64	66	8	60	64	8		
01.01.1963 bis 31.12.1963	66	10	64	66	10	60	64	10		
ab 01.01.1964	67		64	67		60	65			

c) Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit

Für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, bemisst sich der Versorgungsabschluss nach dem Zeitraum vom Ruhestandsbeginn bis zum Ende des Monats, in dem das Referenzalter erreicht wird. Für Beamte die vor dem 1. Januar 2024 wegen Dienstunfähigkeit, in den Ruhestand versetzt werden, gilt anstelle des 65. Lebensjahres folgendes Referenzalter:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor dem	Referenzalter (für Versorgungs- abschlag) (Art. 106 Abs. 3 BayBeamtVG)		Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor dem	Referenzalter (für Versorgungs- abschlag) (Art. 106 Abs. 3 BayBeamtVG)	
	Jahre	Monate		Jahre	Monate
01.01.2012	63		01.01.2016	63	9
01.02.2012	63	1	01.01.2017	63	10
01.03.2012	63	2	01.01.2018	63	11
01.04.2012	63	3	01.01.2019	64	
01.05.2012	63	4	01.01.2020	64	2
01.06.2012	63	5	01.01.2021	64	4
01.01.2013	63	6	01.01.2022	64	6
01.01.2014	63	7	01.01.2023	64	8
01.01.2015	63	8	01.01.2024	64	10

Rechtsquelle: Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG

Ein Versorgungsabschlag fällt nicht an, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung mindestens das 64. Lebensjahr vollendet hat und eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht wird (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBeamtVG) oder wenn die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall beruht.

Rechtsquelle: Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBeamtVG

d) Ruhestandsversetzung auf Antrag für Vollzugsbeamte, Einsatzdienst der Feuerwehr sowie Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz (Antragsaltergrenze)

Für Beamte, die nach Art. 129 Satz 2 BayBG auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, bemisst sich der Versorgungsabschlag nach dem Zeitraum vom Ruhestandsbeginn bis zum Ende des Monats, in dem

die besondere Altersgrenze erreicht wird; dies gilt auch bei entsprechenden Ruhestandsversetzungen nach Art. 130 bis 132 BayBG.

Für vorstehende Fälle gilt aufgrund der Anhebung der Altersgrenze folgende Übergangstabelle:

Geburtsjahrgang/-monat	Referenzalter (für Versorgungs- abschlag)		Geburtsjahrgang/-monat	Referenzalter (für Versorgungs- abschlag)	
	Lebensalter Jahre	Monate		Lebensalter Jahre	Monate
1952	Januar bis Juni	60	1956	Januar bis Juni	60
	Juli bis Dezember	60		Juli bis Dezember	60
1953	Januar bis Juni	60	1957		60
	Juli bis Dezember	60			11
1954	Januar bis Juni	60	1958		61
	Juli bis Dezember	60	1959		61
1955	Januar bis Juni	60	1960		61
	Juli bis Dezember	60	1964		61
			1962		61
			1963		61
			ab 1964		62

Ein Versorgungsabschlag fällt nicht an, wenn zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 20 Jahren im Schicht- oder Wechselschichtdienst oder in vergleichbar belastenden unregelmäßigen Diensten zurückgelegt worden ist; dies gilt auch bei Ruhestandsversetzungen nach Art. 130 bis 132 BayBG (Art. 26 Abs. 3 Nr. 3 BayBeamtVG).

Rechtsquelle: Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayBeamtVG

Beispiel zur Berechnung des Versorgungsbezugs

Ruhestandseintritt eines Beamten auf Lebenszeit (geboren am 5. Oktober 1947) zum 1. November 2011 auf Antrag vor der gesetzlichen Altersgrenze.

Ruhegehaltfähige Bezüge (1. Januar 2011)

Grundgehalt Besoldungsgruppe A9/Stufe 10	2.762,05 Euro
Familienzuschlag Stufe 1	113,04 Euro
Strukturzulage	<u>76,47 Euro</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge	2.951,56 Euro
Anpassungsfaktor 0,96750 (Art. 103 Abs. 1 BayBeamtVG)	2.855,63 Euro

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Grundwehrdienst (Art. 17 BayBeamtVG)	
von 1. Juli 1967 bis 31. Oktober 1968	1 Jahr 123 Tage
Beamter auf Widerruf (Art. 14 BayBeamtVG)	
von 1. September 1969 bis 31. August 1971	2 Jahre 0 Tage
Beamtenverhältnis (Art. 14 BayBeamtVG)	
von 1. September 1971 bis 31. Oktober 2011	40 Jahre 0 Tage
erreichte ruhegehaltfähige Dienstzeit	43 Jahre 123Tage
	= 43,34 Jahre
Ruhegehaltssatz nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 i.V.m.	
Art. 107 Abs. 5 BayBeamtVG	75 Prozent
(43,34 x 1,875 = höchstens 75 Prozent)	

Berechnung des Ruhegehalts

Ruhegehaltfähige Bezüge	2.855,63 Euro
davon 75 Prozent = Ruhegehalt	2.141,72 Euro
abzüglich Versorgungsabschlag Art. 26 Abs. 2 BayBeamtVG	
vom 1. November 2011 bis 31. Oktober 2012	
(Referenzalter gemäß Art. 106 Abs. 1 BayBeamtVG)	= 1 Jahr
1 Jahr x 3,6 Prozent = 3,6 Prozent Versorgungsabschlag	<u>77,10 Euro</u>
Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag (brutto)	2.064,62 Euro

10. Versorgungsaufschlag

Beamte, für die eine nach der gesetzlichen Regelaltersgrenze (Art. 62 S. 1, Art. 143 Abs. 1 BayBG) liegende Altersgrenze gilt, erhalten bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichen dieser Altersgrenze einen Versorgungsaufschlag in Höhe von 0,3 Prozent je vollem Monat der Differenz zwischen beiden Altersgrenzen, der ebenso wie der Versorgungsabschlag taggenau berechnet wird.

Betroffen sind Lehrkräfte, bei denen gesetzliche Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres bzw. des Schuljahres ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, sowie Hochschullehrer, bei denen der Eintritt in den Ruhestand zum Ende des Semesters wirksam wird, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird (Art. 3 Abs. 3 S. 1 BayHSchPG).

11. Mindestversorgung

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge (= amtsabhängige Mindestversorgung), oder, wenn dies günstiger ist, 66,5 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 (Endstufe) (= amtsunabhängige Mindestversorgung).

Rechtsquelle: Art. 26 Abs. 5 BayBeamtVG

Die Höhe der amtsunabhängigen Mindestversorgung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Personenkreis	ohne	voller	halber
	Familienzuschlag	Familienzuschlag Art. 36 Abs. 1 BayBesG	Familienzuschlag Art. 36 Abs. 4 BayBesG
Stufe des Familienzuschlags		1	1/2
Grundgehalt (Endstufe A3)	2.057,05	2.057,05	2.057,05
Familienzuschlag		107,64	53,82
Ruhegehaltfähige Bezüge (RB)	2.057,05	2.164,69	2.110,87
Mindestruhegehalt (= 66,5 % von RB) (Art. 26 Abs. 5 Satz 2 BayBeamtVG)	1.367,94	1.439,52	1.403,73

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten gegebenenfalls noch Unterschiedsbeträge nach Art. 69 Abs. 2 und Art. 70 BayBeamtVG. Von dem danach sich ergebenden Gesamtbetrag ist für den Vergleich auszugehen, ob die Mindestversorgung maßgebend ist.

Beispiel

Ruhestandseintritt einer 37-jährigen Beamtin der Besoldungsgruppe A8 Stufe 6 wegen Dienstunfähigkeit.

Ruhegehaltfähige Bezüge (einschließlich Familienzuschlag der Stufe 1)	2.491,57 Euro
x Anpassungsfaktor (Art. 103 Abs. 1 BayBeamtVG) 0,96750	2.410,59 Euro
Ruhegehaltfähige Dienstzeit 32 Jahre x 1,875 = 60 Prozent (einschließlich Zurechnungszeit)	
Ruhegehalt 2.410,59 Euro x 60 Prozent	1.446,35 Euro
Versorgungsabschlag	
Art. 26 Abs. 2 BayBeamtVG 10,80 Prozent	156,21 Euro
erdientes Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag (brutto)	1.290,14 Euro
Vergleich mit amtsunabhängiger Mindestversorgung (Stand 1. Januar 2011); der höhere Betrag wird als Versorgungsbezug gezahlt.	1.439,52 Euro

12. Weitere Leistungen

Familienzuschlag

Der kindbezogene Teil im Familienzuschlag (Unterschied zwischen Stufe 1 und der zustehenden Stufe) wird neben dem Ruhegehalt in voller Höhe gezahlt. Dies gilt auch für die Zahlung neben dem Witwengeld und gegebenenfalls neben dem Waisengeld. Für die Gewährung gelten die besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

Kindergeld

Das Kindergeld wird für die Versorgungsempfänger von der zuständigen Pensionsbehörde (als Familienkasse) festgesetzt und ausbezahlt. Das Kindergeld ist als Steuervergütung im Einkommensteuergesetz geregelt.

Rechtsquelle: §§ 32, 62 ff EStG

Sonderzahlung

Zur Versorgung gehört auch die jährliche Sonderzahlung nach den Art. 75 bis 79 BayBeamtVG. Die Bemessungssätze der Sonderzahlung betragen 60 Prozent bis zur Besoldungsgruppe A 11 und 56 Prozent ab Besoldungsgruppe A 12 der laufenden Versorgungsbezüge sowie 84,29 Prozent für die Bestandteile des Familienzuschlags.

D. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften

Durch die Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften soll eine Doppelversorgung oder Überversorgung verhindert werden. Die Anwendung der Ruhensvorschrift führt für die Dauer des Bezugs der anrechenbaren Leistung bis hin zum gegebenenfalls vollständigen Ruhen der Versorgungsbezüge.

I. Bezug von Erwerbs- und Erwerbseinkommen

Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbseinkommen, erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs. 1 BayBG erfolgt eine Ruhensberechnung nur noch dann, wenn Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bezogen wird (sogenanntes Verwendungseinkommen).

Rechtsquelle: Art. 83 BayBeamVG

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus

- nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen
- selbstständiger Arbeit (laut Einkommensteuerbescheid)
- gewerblicher Tätigkeit
- land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit

abzüglich der Werbungskosten oder Betriebsausgaben.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen Versorgungsberechtigte ohne angemessene Vergütung tätig sind, soweit die Gewinne auf die Tätigkeit entfallen.

Dagegen werden unter anderem nicht als Erwerbseinkommen berücksichtigt

- Aufwandsentschädigungen
- Unfallausgleich (Art. 52 BayBeamtVG)
- steuerfreie Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung
- Leistungsbezüge im öffentlichen Dienst im Sinn der Art. 66 und 67 BayBesG und vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst
- Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie
- Einkünfte aus Tätigkeiten im Sinn des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBG (schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeiten oder Vortragstätigkeit).

Erwerbsersatzeinkommen sind kurzfristig erbrachte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen. Hierzu zählen insbesondere

- Krankengeld
- Verletztengeld
- Kurzarbeitergeld
- Arbeitslosengeld.

Die Berücksichtigung des Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommens erfolgt grundsätzlich monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf anzusetzen.

Ausnahme bei Verwendungseinkommen

Verwendungseinkommen ist Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Ab dem Kalenderjahr, in dem der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs. 1 BayBG erreicht, ist Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzusetzen (siehe unten Beispiel 2).

Als Höchstgrenze gelten

- für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Einhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Bezüge aus der Endstufe der BesGr A 3 (siehe nachfolgende Tabelle),
- für Waisen 40 Prozent der vorstehenden Höchstgrenze,
- für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstoffall beruht, oder auf Antrag wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wurden, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze nach Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs. 1 BayBG erreichen, 71,75 Prozent der Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte (siehe oben), zuzüglich 470,00 Euro (siehe Beispiel 1).

Die jeweilige Höchstgrenze erhöht sich um einen etwaigen Unterschiedsbetrag nach Art. 69 Abs. 2 BayBeamtVG (kindbezogener Teil des Familienzuschlags). Auf die Höchstgrenze des Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG finden die unter C III. 3 erwähnten Maßnahmen zur Absenkung des Versorgungsniveaus gleichermaßen Anwendung.

Rechtsquelle: Art. 83 Abs. 2 BayBeamtVG
Art. 107 Abs. 5 Nr. 1 BayBeamtVG

Die jeweilige Mindesthöchstgrenze kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	voller Familienzuschlag Art. 36 Abs. 1 BayBesG	halber Familienzuschlag Art. 36 Abs. 4 BayBesG
Stufe des Familien- zuschlags		1	1/2
<hr/>			
Mindesthöchstgrenze (Art. 83 Abs. 2 Nr. 1, 2 BayBeamtVG)			
Ruhestandsbeamter (150 Prozent der ruhe- gehaltfähigen Grund- bezüge)	3.085,58	3.247,04	3.166,31
Witwe (150 Prozent der ruhe- gehaltfähigen Grund- bezüge)		3.247,04	
Waise (40 Prozent vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.234,23	1.298,82	
Ruhestandsbeamter (Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 BayBeamtVG)	2.708,98	2.826,13	2.767,55

Mindestbelassung

Dem Versorgungsberechtigten bleibt mindestens 20 Prozent des Versorgungsbezugs. Dies gilt jedoch nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen aus einer den ruhegehaltfähigen Bezügen mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder sonstigem, in der Höhe vergleichbaren Verwendungseinkommen.

Beispiel 1 (zu Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 BayBeamtVG)

Ein Beamter Besoldungsgruppe A12 (verheiratet, ein Kind) lässt sich mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzen. Danach bezieht Erwerbseinkommen aus selbstständiger Arbeit in Höhe von 13.350 Euro (nach Abzug der Betriebsausgaben).

Ruhegehaltfähige Bezüge (1. Januar 2011)

Grundgehalt	Besoldungsgruppe A12 Stufe 11	3.823,20 Euro
Strukturzulage		76,47 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	<u>113,04 Euro</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge		4.012,81 Euro
x Anpassungsfaktor		
(Art. 103 Abs. 1 BayBeamtVG)	0,96750	3.882,39 Euro
x Ruhegehaltssatz	69,87 Prozent	2.712,63 Euro
./ . Versorgungsabschlag	10,80 Prozent	<u>292,96 Euro</u>
Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag		2.419,67 Euro
zuzüglich Familienzuschlag-Unterschiedsbetrag		
zwischen Stufe 1 und Stufe2		<u>96,68 Euro</u>
= Versorgungsbezüge		2.516,35 Euro

Erwerbseinkommen	jährlich	13.350,00 Euro
	monatlich	1.112,50 Euro

Höchstgrenze (Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG)

Grundgehalt	Besoldungsgruppe A12 Stufe 11	3.823,30 Euro
Strukturzulage		76,47 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	<u>113,04 Euro</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge		4.012,81 Euro
x Anpassungsfaktor	0,96750	3.882,39 Euro
x Ruhegehaltssatz	75,00 Prozent	2.911,79 Euro
zuzüglich Familienzuschlag-Unterschiedsbetrag		96,68 Euro
zuzüglich Hinzurechnungsbetrag		<u>470,00 Euro</u>
= Höchstgrenze		3.478,47 Euro

Ruhensberechnung

Ruhegehalt einschließlich FZ-UB	2.516,35 Euro
zuzüglich Einkommen	<u>1.112,50 Euro</u>
= Gesamteinkommen	3.628,85 Euro
./ . Höchstgrenze	<u>3.478,47 Euro</u>
= Ruhensbetrag	150,38 Euro

Ruhegehalt einschließlich FZ-UB	2.516,35 Euro
./ . Ruhensbetrag	<u>150,38 Euro</u>
= Geregelter Versorgungsbezug	2.365,97 Euro
zuzüglich Erwerbseinkommen	<u>1.112,50 Euro</u>
= Gesamteinkommen	<u>3.478,47 Euro</u>

Beispiel 2 (zu Art. 83 Abs. 2 Nr. 1 BayBeamtVG)

Ein auf Antrag nach Art. 64 Nr. 1 BayBG vorzeitig in den Ruhestand versetzter Verwaltungsbeamter der Besoldungsgruppe A9 (verheiratet, Ehegatte im öffentlichen Dienst) bezieht Erwerbseinkommen aus nicht selbstständiger Arbeit in Höhe von monatlich 1.050 Euro.

Ruhegehaltfähige Bezüge (1. Januar 2011)

Grundgehalt	Besoldungsgruppe A9 Stufe 10	2.762,05 Euro
Strukturzulage		76,47 Euro
Familienzuschlag zur Hälfte	Stufe 1	<u>56,52 Euro</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge		2.895,04 Euro
x Anpassungsfaktor		
(Art. 103 Abs. 1 BayBeamtVG)	0,96750	2.800,95 Euro
x Ruhegehaltssatz	75,00 Prozent	2.100,71 Euro
./. Versorgungsabschlag	3,60 Prozent	<u>75,63 Euro</u>
= Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag		2.025,08 Euro

Erwerbseinkommen	monatlich	1.050,00 Euro
./. Werbungskostenpauschbetrag	(920 Euro/12)	<u>76,67 Euro</u>
= Anzusetzendes Erwerbseinkommen		973,33 Euro

Höchstgrenze (Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG)

Grundgehalt	Besoldungsgruppe A9 Stufe 10	2.762,05 Euro
Strukturzulage		76,47 Euro
Familienzuschlag zur Hälfte	Stufe 1	<u>56,52 Euro</u>
= Höchstgrenze		2.895,04 Euro

Ruhensberechnung

Ruhegehalt einschließlich FZ-UB	2.025,08 Euro
zuzüglich Einkommen	<u>973,33 Euro</u>
= Gesamteinkommen	2.998,41 Euro
./. Höchstgrenze	<u>2.895,04 Euro</u>
= Ruhensbetrag	103,37 Euro

Ruhegehalt einschließlich FZ-UB	2.025,08 Euro
./. Ruhensbetrag	<u>103,37 Euro</u>
= Geregelter Versorgungsbezug	1.921,71 Euro
zuzüglich Erwerbseinkommen	1.050,00 Euro
= Gesamteinkommen	<u>2.971,71 Euro</u>

II. Bezug mehrerer Versorgungsbezüge

Werden mehrere Versorgungsbezüge bezogen (zum Beispiel neben dem eigenen Ruhegehalt ein Witwengeld aus einem früheren Beamtenverhältnis des verstorbenen Ehegatten), ist eine Ruhensregelung nach Art. 84 BayBeamtVG durchzuführen. Danach wird der neuere Versorgungsbezug in voller Höhe gezahlt und der frühere Versorgungsbezug nur, soweit als er zusammen mit dem neueren Versorgungsbezug bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreitet. Bezieht eine Witwe als neueren Versorgungsbezug ein eigenes Ruhegehalt, sind ihr daneben mindestens 20 Prozent des Witwengeldes zu belassen (Art. 84 Abs. 3 BayBeamtVG). Ein Ruhestandsbeamter, der später ein Witwengeld hinzu bezieht, erhält neben dem vollen Witwengeld nur ein gekürztes Ruhegehalt. Im Ergebnis verbleibt mindestens ein Betrag in Höhe des Ruhegehalts zuzüglich 20 Prozent des Witwengeldes (Art. 84 Abs. 4 Satz 2 BayBeamtVG). Die anzurechnenden Versorgungsbezüge berechnen sich mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat (Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG).

Beispiel zu Art. 84 BayBeamtVG

Eine Ruhestandsbeamtin (BesGr. A13, Endstufe), verwitwet, kein Kind, bezieht nach ihrem verstorbenen Ehegatten, der ein um einen Versorgungsabschlag in Höhe von 7,38 Prozent gekürztes Ruhegehalt (BesGr A12, Stufe 10) bezog, ein Witwengeld nach Art. 105 Abs. 1 BayBeamtVG.

Ruhegehaltfähige Bezüge (1. Januar 2011)

Grundgehalt	Besoldungsgruppe A13 Stufe 11	4.250,96 Euro
Strukturzulage		76,47 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	113,04 Euro
Ruhegehaltfähige Bezüge		4.440,47 Euro
x Anpassungsfaktor		
(Art. 103 Abs. 1 BayBeamtVG)	0,96750	4.296,15 Euro
x Ruhegehaltssatz	75,00 Prozent	3.222,11 Euro
= Ruhegehalt		3.222,11 Euro

Neuer Versorgungsbezug (= Witwengeld)

Grundgehalt	Besoldungsgruppe A 12 Stufe 10	3.729,33 Euro
Strukturzulage		76,47 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	<u>113,04 Euro</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge		3.918,84 Euro
x Anpassungsfaktor		
(Art. 103 Abs. 1 BayBeamtVG)	0,96750	3.791,48 Euro
x Ruhegehaltssatz	71,20 Prozent	2.699,53 Euro
./.. Versorgungsabschlag	7,38 Prozent	<u>199,23 Euro</u>
Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag		2.500,30 Euro
x Anteilssatz Witwengeld	60 Prozent	<u>1.500,18 Euro</u>
= Witwengeld		1.500,18 Euro

Höchstgrenze (Art. 84 Abs. 4, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG)

Grundgehalt	Besoldungsgruppe A 12 Stufe 11	3.823,30 Euro
Strukturzulage		76,47 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	<u>113,04 Euro</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge		4.012,81 Euro
x Anpassungsfaktor	0,96750	3.882,39 Euro
x Ruhegehaltssatz	75,00 Prozent	2.911,79 Euro
./.. Versorgungsabschlag	7,38 Prozent	<u>214,89 Euro</u>
= Höchstgrenze		2.696,90 Euro

Mindestbelassung	Ruhegehalt	3.222,11 Euro
	20 Prozent Witwengeld	<u>300,04 Euro</u>
		3.522,15 Euro

Höherer Betrag aus Höchstgrenze und Mindestbelassung
= Höchstgrenze **3.522,15 Euro**

Ruhensberechnung

Ruhegehalt	3.222,11 Euro
zuzüglich Witwengeld	<u>1.500,18 Euro</u>
= Gesamteinkommen	4.722,29 Euro
./.. Höchstgrenze	<u>3.522,15 Euro</u>
= Ruhensbetrag	<u>1.200,14 Euro</u>

Ruhegehalt	3.222,11 Euro
./.. Ruhensbetrag	<u>1.200,14 Euro</u>
= Geregeltes Ruhegehalt	2.021,97 Euro
zuzüglich Witwengeld	<u>1.500,18 Euro</u>
= Gesamtversorgung	<u>3.522,15 Euro</u>

III. Bezug von Renten neben Versorgungsbezügen

Wird neben den Versorgungsbezügen eine Rente bezogen, werden die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt.

Rechtsquelle: Art. 85 BayBeamtVG

Als Renten gelten:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (zum Beispiel VBL)
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung sowie
- sonstige Versorgungsleistungen, die auf Grund einer Berufstätigkeit zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind.

Wird eine Rente nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird bei Eintritt des Rentenfalles an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragsersetzung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen gewesen wäre, es wird also ein fiktiver Rentenbetrag zur Ruhensregelung angesetzt. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.

Der Teil der Rente, der auf freiwilligen Beitragsleistungen oder auf einer Höherversicherung beruht, bleibt bei der für die Ruhensregelung anzusetzenden Rente außer Ansatz. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wurde das Beamtenverhältnis, aus dem die Versorgung gewährt wird, vor dem 1. Januar 1966 begründet, sind nur 60 Prozent der anzusetzenden Rente bei der Ruhensregelung zu berücksichtigen und neben den Renten mindestens ein Betrag von 40 Prozent der Versorgungsbezüge zu belassen.

Rechtsquelle: Art. 100 Abs. 2 BayBeamtVG

Als Renten im Sinne des Art. 85 Abs. 1 gelten nicht:

- bei Ruhestandsbeamten:
Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des (verstorbenen) Ehegatten
- bei Witwen und Waisen:
Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

Nach Art. 85 Abs. 2 gelten als Höchstgrenzen:

- für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Bezügen
die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit
die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles mit Ausnahme von Zeiten nach Art. 25 BayBeamtVG zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit gegebenenfalls erhöht (zum Beispiel Zurechnungszeiten nach Art. 23 BayBeamtVG),
- für Witwen und Waisen der Betrag, der sich als Witwengeld oder Waisengeld aus der Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte ergeben würde,

- jeweils zuzüglich des zustehenden Unterschiedsbetrages im Familienzuschlag nach Art. 69 Abs. 2 (kindbezogener Teil des Familienzuschlags).

Ist das an den Versorgungsempfänger zu zahlende Ruhegehalt durch einen Versorgungsabschlag (Art. 26 Abs. 2 BayBeamVG) gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag (Art. 26 Abs. 4 BayBeamVG) erhöht, ist diese Minderung oder Erhöhung bei der Berechnung der Höchstgrenze entsprechend zu berücksichtigen.

Beispiel einer Ruhensregelung nach Art. 85 BayBeamVG

Ein wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzter Verwaltungsbeamter der Besoldungsgruppe A12 (verheiratet, ein Kind) bezieht eine Rente in Höhe von 448,80 Euro (16,5 Summe der Entgeltpunkte, davon entfallen 3,1 auf freiwillige Beitragsleistungen).

Ruhegehaltfähige Bezüge (1. Januar 2011)

Grundgehalt	Besoldungsgruppe A12 Stufe 9	3.635,36 Euro
Strukturzulage		76,47 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	113,04 Euro
Ruhegehaltfähige Bezüge		<u>3.824,87 Euro</u>
x Anpassungsfaktor		
(Art. 103 Abs. 1 BayBeamVG)	0,96750	3.700,56 Euro
x Ruhegehaltssatz	68,30 Prozent	2.527,48 Euro
./ . Versorgungsabschlag	10,80 Prozent	<u>272,97 Euro</u>
Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag		2.254,51 Euro
zuzüglich Familienzuschlag-Unterschiedsbetrag		
zwischen Stufe 1 und Stufe 2		<u>96,68 Euro</u>
= Versorgungsbezüge		2.351,19 Euro

Rente

Entgeltpunkte insgesamt	16,5	448,80 Euro
davon entfallen auf freiwillige Beitragsleistungen	3,1	<u>84,32 Euro</u>
= anzusetzende Rente		364,48 Euro

Höchstgrenze (Art. 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBeamVG)

Grundgehalt	Besoldungsgruppe A12 Stufe 11	3.823,30 Euro
Strukturzulage		76,47 Euro
Familienzuschlag	Stufe 1	<u>113,04 Euro</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge		4.012,81 Euro

x Anpassungsfaktor	0,96750	3.882,39 Euro
x Ruhegehaltssatz	75,00 Prozent	2.911,79 Euro
./. Versorgungsabschlag	10,8 Prozent	314,47 Euro
Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag		<u>2.597,32 Euro</u>
zuzüglich Familienzuschlag-Unterschiedsbetrag		96,68 Euro
= Höchstgrenze		<u>2.694,00 Euro</u>

Ruhensberechnung

Ruhegehalt einschließlich FZ-UB		2.351,19 Euro
zuzüglich anzusetzende Rente		<u>364,48 Euro</u>
= Gesamteinkommen		2.715,67 Euro
./. Höchstgrenze		<u>2.694,00 Euro</u>
= Ruhensbetrag		21,67 Euro

Ruhegehalt einschließlich FZ-UB		2.351,19 Euro
./. Ruhensbetrag		<u>21,67 Euro</u>
= Geregelter Versorgungsbezug		<u>2.329,52 Euro</u>
zuzüglich Rente		448,80 Euro
= Gesamtversorgung		<u>2.778,32 Euro</u>

IV. Kürzung der Versorgungsbezüge wegen Versorgungsausgleichs

Allgemeines

Im Rahmen der Ehescheidung führt das Familiengericht regelmäßig einen Versorgungsausgleich über die von den Ehepartnern während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften durch. Nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichs zum 1. September 2009 werden im Rahmen des scheidungsbedingten Versorgungsausgleichs die in der Ehezeit erworbenen Anrechte jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu. Das Familiengericht überträgt für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (interne Teilung). Voraus-

setzung ist, dass im Zuständigkeitsbereich des Versorgungsträgers die interne Teilung gesetzlich vorgesehen ist (zum Beispiel Bund). In Bayern gilt nach wie vor die externe Teilung. Dies bedeutet, dass der Versorgungsausgleich wie bisher über die Begründung eines Anrechts bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt (§ 16 VersAusglG). Die Kosten, die durch die im Versorgungsausgleich begründeten Rentenanwartschaften entstanden sind, hat der Träger der Beamtenversorgung dem Versicherungsträger zu erstatten. Im Gegenzug sind die Versorgungsbezüge des Ruhestandsbeamten und ggf. seiner Hinterbliebenen zu kürzen. Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ob dem Ausgleichsberechtigten bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird.

Rechtsquelle: Art. 92 BayBeamtVG

Auswirkungen des Versorgungsausgleichs

Ist ein Beamter auf Grund eines Versorgungsausgleichs ausgleichspflichtig, werden seine Versorgungsbezüge ab Ruhestandseintritt gekürzt. Befand sich der Beamte zum Zeitpunkt der Scheidung bereits im Ruhestand, wird sein Ruhegehalt mit Wirksamkeit der familiengerichtlichen Entscheidung gekürzt, grundsätzlich unabhängig davon, ob der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits oder doch Leistungen erhält.

Ausnahmen:

- Auf Antrag des Ruhestandsbeamten kann die Kürzung ausgesetzt werden, solange die ausgleichsberechtigte Person (der frühere Ehegatte) aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte. Die Kürzung ist grundsätzlich in Höhe des Unterhaltsanspruchs, der bei ungekürzter Versorgung gegeben wäre, auszusetzen. Über die Anpassung und deren Abänderung entscheidet das Familiengericht.

Rechtsquelle: §§ 33, 34 VersAusglG

- Beim Tod der ausgleichsberechtigten Person wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht (länger) gekürzt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

Rechtsquelle: §§ 37, 38 VersAusglG

- Solange die aus einem Versorgungsausgleich ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistungen beziehen kann, wird die Kürzung der laufenden Versorgung auf Grund des Versorgungsausgleichs auf Antrag in Höhe des sich aus § 35 Abs. 2 VersAusglG ergebenden Betrags ausgesetzt. In der Regel kann dies nur bei nach dem 31. August 2009 durchgeführten Versorgungsausgleichen der Fall sein.

Rechtsquelle: §§ 35, 36 VersAusglG

Kürzungsbetrag

Der Kürzungsbetrag errechnet sich aus dem vom Familiengericht festgestellten monatlichen Ausgleichsbetrag, der sich um die seit dem Ende der Ehezeit eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöht oder vermindert.

Rechtsquelle: Art. 92 Abs. 2 BayBeamtVG

Liegen mehrere Ehescheidungen vor, in denen der Beamte jeweils Ausgleichspflichtiger war, werden die in jedem Scheidungsverfahren festgestellten Ausgleichsbeträge jeweils vom Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt der Kürzung hochgerechnet und anschließend zu einem gemeinsamen Kürzungsbetrag zusammengefasst.

Beispiel zu Art. 92 BayBeamtVG

Mit rechtskräftigem Urteil des Familiengerichts wurde zu Lasten der Versorgungsanwartschaft des Beamten für die geschiedene Ehegattin (Ausgleichsberechtigte) eine Anwartschaft von monatlich 113,58 Euro, bezogen auf den 30. September 2003, begründet. Der geschiedene Beamte wird zum 1. April 2011 in den Ruhestand versetzt.

Der Kürzungsbetrag, um den die Versorgungsbezüge gekürzt werden, berechnet sich aus dem Ausgangsbetrag von 113,58 Euro, der sich um die nach dem 30. September 2003 eingetretenen Anpassungen der Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöht (diese Anpassungen weichen regelmäßig geringfügig von den allgemeinen Bezügerhöhungen ab; sie werden in den jeweiligen Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzen gesondert festgelegt).

Begründete Anwartschaften	113,58 Euro
+ Erhöhung zum 1. April 2004 um 0,90 Prozent	<u>1,02 Euro</u>
	114,60 Euro
+ Erhöhung zum 1. August 2004 um 0,90 Prozent	<u>1,03 Euro</u>
	115,63 Euro
+ Erhöhung zum 1. Oktober 2007 um 2,90 Prozent	<u>3,35 Euro</u>
	118,98 Euro
+ Erhöhung zum 1. März 2009 um 1,60 Prozent*	<u>1,90 Euro</u>
	120,88 Euro*
+ Erhöhung zum 1. März 2009 um 2,90 Prozent	<u>3,51 Euro</u>
	124,39 Euro
+ Erhöhung zum 1. März 2010 um 1,10 Prozent	<u>1,37 Euro</u>
= Kürzungsbetrag	125,76 Euro

Das zustehende Ruhegehalt berechnet sich wie folgt:

Ruhegehalt	1.800,00 Euro
./. Kürzungsbetrag nach Art. 92 BayBeamtVG	<u>125,76 Euro</u>
= zustehender Versorgungsbezug (brutto)	1.674,24 Euro

*) Individuelle Erhöhung aufgrund der Anhebung der Grundgehaltssätze um einen Sockelbetrag von 40 Euro.

E. Unfallfürsorge

- Überblick -

Unfallfürsorgeleistungen sind Ausfluss der dem Dienstherrn obliegenden allgemeinen Fürsorgepflicht. Die Unfallfürsorge umfasst insbesondere:

Laufende Zahlungen	Unfallruhegehalt
Zeitlich befristete Zahlungen	Unterhaltsbeitrag für entlassene dienstunfallverletzte Beamte
	Heilverfahren
	Unfallausgleich
Einmalige Zahlungen	Einmalige Unfallentschädigung
	Sachschadenersatz
	Unfallsterbegeld

Rechtsquelle: Art. 45 Abs. 2 und 4 BayBeamTVG

I. Unfallruhegehalt

Voraussetzung

Ist der Beamte infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden, erhält er ein Unfallruhegehalt. Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Rechtsquelle: Art. 46, 53 Abs. 1 BayBeamTVG

Höhe des Unfallruhegehalts

Die Berechnung des Unfallruhegehalts richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Es ist die aktuelle Besoldungsgruppe zur Zeit der Ruhestandsversetzung ohne Wartfristeinschränkung und die Stufe zu Grunde zu legen, die bei anforderungsgerechter Leistungen bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze hätte erreicht werden können.
- Die Zurechnungszeit wird nur zur Hälfte berücksichtigt.
- Der nach Art. 26 Abs. 1 BayBeamtVG errechnete Ruhegehaltsatz erhöht sich um 20 Prozentpunkte; das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 63,78 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge und darf 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge nicht übersteigen.

Rechtsquelle: Art. 53 Abs. 2 und 3 BayBeamtVG

II. Erhöhtes Unfallruhegehalt

Erhöhtes Unfallruhegehalt wird gewährt, wenn ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent erlitten hat und infolge dieses Dienstunfalles wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde.

Rechtsquelle: Art. 54 BayBeamtVG

F. Steuerliche Behandlung

Der Versorgungsbezug ist zu versteuern. Nach § 19 Abs. 2 EStG ist hierbei ein Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen.

Die Höhe des Versorgungsfreibetrages sowie des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag bestimmt sich seit dem Jahr 2005 nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden ab dem Jahr 2006 für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen, bis sie (ab dem Jahr 2040) ganz entfallen.

Der zum Ruhestandsbeginn berechnete Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. Sie werden jedoch neu berechnet, wenn sich der Versorgungsbezug wegen der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen erhöht oder vermindert, zum Beispiel wegen der Anrechnung von Erwerbs- oder Erwerbsersatzes einkommen nach Art. 83 BayBeamtVG oder von anderen Versorgungsbezügen (Art. 84 BayBeamtVG) oder von Renten (Art. 85 BayBeamtVG).

Beim Wechsel von einem Versorgungsbezug zu einem Hinterbliebenenbezug (Witwen- oder Waisengeld) richten sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs des Versorgungsurhebers (Verstorbenen).

Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ermäßigen sich hierbei jedoch für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, um ein Zwölftel.

G. Hinterbliebenenversorgung

Die Alimentationspflicht des Dienstherrn setzt sich nach dem Tod des Beamten mit einem eigenständigen Anspruch der hinterbliebenen Familienangehörigen fort. Die Hinterbliebenenversorgung umfasst folgende Leistungen:

Laufende Zahlungen	Witwengeld, Waisengeld
	Kinderzuschlag zum Witwengeld
	Kindbezogener Teil des Familienzuschlags
	Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen
	Unterhaltsbeitrag für nicht waisengeldberechtigte Waisen
Zeitlich befristete Zahlungen	Unterhaltsbeiträge
Einmalige Zahlungen	Bezüge für den Sterbemonat Sterbegeld
	Witwenabfindung
Jährliche Zahlungen	Sonderzahlung

I. Witwengeld

Anspruch

Der überlebende Ehegatte eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten hat grundsätzlich Anspruch auf Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat oder wenn die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Altersgrenze nach Art. 62 Satz 1, Art. 143 BayBG erreicht hatte. Besteht aus letzterem Grund kein Anspruch auf Witwengeld, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes zu gewähren; Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen sind dabei in angemessenem Umfang anzurechnen.

Rechtsquelle: Art. 35 und 38 BayBeamtVG

Höhe

Das Witwengeld beträgt 55 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder beim Eintritt in den Ruhestand am Todestag hätte erhalten können. Wurde die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, so beträgt das Witwengeld 60 Prozent des Ruhegehalts. Das Witwengeld ist zu kürzen, wenn die Witwe mehr als 20 Jahre jünger war als der Verstorbene und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist.

Rechtsquelle: Art. 36 BayBeamtVG
Art. 105 Abs. 1 BayBeamtVG

Die Witwengeldzahlung endet mit dem Tod oder der Wiederverheiratung der Witwe.

Rechtsquelle: Art. 44 Abs. 1 BayBeamtVG

Wegen des gleichzeitigen Bezugs mehrerer Versorgungsbezüge wird auf die Ausführungen und das Beispiel unter D II. verwiesen.

II. Waisengeld

Anspruch

Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld.

Rechtsquelle: Art. 39 BayBeamtVG

Dies gilt nicht, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Altersgrenze nach Art. 62 Satz 1, Art. 143 BayBG erreicht hatte.

Höhe

Das Waisengeld beträgt für Halbweisen 12 Prozent und für Vollweisen 20 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder beim Eintritt in den Ruhestand am Todestag hätte erhalten können.

Rechtsquelle: Art. 40 BayBeamtVG

Der Anspruch auf Waisengeld endet grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Auf Antrag wird das Waisengeld unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel Schul- oder Berufsausbildung) über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum 27. Lebensjahr weitergewährt.

Rechtsquelle: Art. 44 Abs. 2 bis 4 BayBeamtVG

H. Eingetragene Lebenspartnerschaft

Die Ausführungen unter D IV. und G I. sind bei eingetragenen Lebenspartnerschaften im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Rechtsquelle: Art. 115 Abs. 2 BayBeamtVG

Anhang

Besoldungstabellen (Stand 1. Januar 2011)

Besoldungsordnung A Grundgehaltssätze
Besoldungsordnung B Grundgehaltssätze
Besoldungsordnung W Grundgehaltssätze
Besoldungsordnung R Grundgehaltssätze
Besoldungsordnung C kw Grundgehaltssätze
Strukturzulagen und Amtszulagen
Familienzuschlag

Rechtsquelle: Art. 30 BayBesG

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)													
Gültig ab 1. Januar 2011													
Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
A 3	1 731,57	1 772,25	1 812,93	1 853,63	1 894,32	1 935,00	1 975,69	2 016,37	2 057,05				
A 4	1 776,26	1 824,14	1 872,05	1 919,95	1 967,85	2 015,73	2 063,62	2 111,51	2 159,40				
A 5	1 803,30	1 850,97	1 898,60	1 946,28	1 993,92	2 041,58	2 089,23	2 136,89	2 184,54				
A 6	1 852,15	1 904,48	1 956,79	2 009,11	2 061,45	2 113,79	2 166,11	2 218,42	2 270,74				
A 7	1 923,35	1 989,19	2 055,03	2 120,86	2 186,71	2 252,56	2 299,57	2 346,59	2 393,63				
A 8	1 990,15	2 046,41	2 130,78	2 215,16	2 299,53	2 383,93	2 440,17	2 496,40	2 552,67	2 608,91			
A 9	2 098,87	2 154,22	2 244,27	2 334,31	2 424,38	2 514,43	2 576,32	2 638,24	2 700,14	2 762,05			
A 10	2 258,32	2 335,23	2 450,59	2 565,99	2 681,35	2 796,73	2 873,65	2 950,57	3 027,47	3 104,39			
A 11		2 596,87	2 715,08	2 833,30	2 951,54	3 069,76	3 148,57	3 227,39	3 306,22	3 385,03	3 463,83		
A 12			2 930,63	3 071,56	3 212,52	3 353,47	3 447,44	3 541,38	3 635,36	3 729,33	3 823,30		
A 13				3 439,20	3 591,40	3 743,59	3 845,06	3 946,53	4 048,01	4 149,48	4 250,96		
A 14				3 655,63	3 853,00	4 050,37	4 181,95	4 313,54	4 445,11	4 576,70	4 708,29		
A 15					4 232,90	4 449,91	4 623,51	4 797,10	4 970,71	5 144,32	5 317,91		
A 16					4 670,75	4 921,71	5 122,50	5 323,29	5 524,05	5 724,83	5 925,60		

Besoldungsordnung B	
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge)	
Gültig ab 1. Januar 2011	
Besoldungs- gruppe	Euro
B 2	6 179,64
B 3	6 544,42
B 4	6 926,51
B 5	7 364,88
B 6	7 778,83
B 7	8 181,50
B 8	8 601,19
B 9	9 122,30
B 10	10 740,52
B 11	11 157,60

Besoldungsordnung W			
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)			
Gültig ab 1. Januar 2011			
Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 800,00	4 400,00	5 250,00

Besoldungsordnung C kw															
Grundgehaltssätze															
(Monatsbeträge in Euro)															
Gültig ab 1. Januar 2011															
Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2-Jahres-Rhythmus															
C 1 kw	2 931,84	3 033,32	3 134,78	3 236,24	3 337,74	3 439,20	3 540,65	3 642,13	3 743,59	3 845,06	3 946,53	4 048,01	4 149,48	4 250,96	
C 2 kw	2 938,16	3 099,88	3 261,60	3 423,32	3 585,02	3 746,73	3 908,45	4 070,14	4 231,85	4 393,56	4 555,24	4 716,97	4 878,67	5 040,40	5 202,11
C 3 kw	3 231,20	3 414,31	3 597,42	3 780,52	3 963,62	4 146,73	4 329,81	4 512,91	4 696,01	4 879,13	5 062,21	5 245,31	5 428,41	5 611,50	5 794,60
C 4 kw	4 093,22	4 277,27	4 461,34	4 645,40	4 829,48	5 013,53	5 197,59	5 381,63	5 565,70	5 749,76	5 933,83	6 117,87	6 301,95	6 486,00	6 670,06

Strukturzulage und Amtszulagen

(Monatsbeträge)
– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2011

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		190,54
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		300,00
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	76,47
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	17,59
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	115,04
	A 6 bis A 9	153,39
	A 10 und höher	191,73
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nm. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	127,38
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		95,53
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	184,07
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	147,25
Art. 108 Abs. 2 Satz 6		76,47
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	32,85
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	38,35
	3, 4, 6	244,53
A 10	1	51,13
	2	38,35
A 11	2	51,13
A 12	1	51,13
	2	208,47
A 13	1, 3, 7, 12	170,37
	2, 9	248,5
	4 i. V. m. Art. 27 Abs. 6 Satz 2	170,37
		220,00
	10	208,47
A 14	1, 2	170,37
A 15	1, 3, 4, 5	170,37
	2	142,03
A 16	1	190,54
	3, 1. Spiegelstrich	142,03
	2. Spiegelstrich	113,59
	5	227,13
R 1	1, 3	188,36
	2	94,19
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	188,36
R 3	10	188,36
A 13 kw	2	152,09
	3	170,37
A 14 kw	2	198,74

Familienzuschlag

Monatsbeträge

Gültig ab 1. Januar 2011

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	107,64	204,32
übrige Besoldungsgruppen	113,04	209,72
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,68 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 299,68 Euro.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- | | |
|---|-------------|
| – in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 | 100,05 Euro |
| – in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 106,21 Euro |

BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BayBeamtVG	Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz
BayBesG	Bayerisches Besoldungsgesetz
BayHschPG	Bayerisches Hochschulpersonalgesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
LlbG	Leistungslaufbahngesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
UrlV	Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter
VAStrRefG	Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz
ZustV-Bezüge	Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Presse und Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmf.bayern.de
Internet	www.stmf.bayern.de
Rechtsstand	Januar 2011 2. Auflage 2011
Druck	Holzmann Druck GmbH & Co. KG, Bad Wörishofen

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.